



**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
in der Stadt Furtwangen im Schwarzwald
in der Fassung vom 14.11.2006**

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie § 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuersatz

§ 5 erhält folgende Fassung:

	<u>Bisher</u> <u>Euro</u>	<u>Vorschlag</u> <u>Euro</u>
(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund ab dem 01.01.2011	100,00 Euro	130,00 Euro.
Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 bleibt der Steuersatz abweichend von Satz 1 unverändert	550,00 Euro	unverändert
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.		
(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf ab dem 01.01.2011	200,00 Euro	250,00 Euro.
für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund bleibt der Steuersatz ebenfalls unverändert	1.000,00 Euro	unverändert

Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

§ 2

Steuerbefreiungen

§ 6 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist,
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Herdengebrauchshunden, in der erforderlichen Anzahl.
8. ~~Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist und von Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden.~~

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Furtwangen, den

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

